

1. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Neustadt am Kulm vom 22.04.1996

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Neustadt am Kulm folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt am Kulm, den 14.12.1999



Pühl

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 14.12.1999 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. und in der Gemeindekanzlei Neustadt am Kulm zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Neustadt am Kulm und der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.12.1999 angeheftet und am 03.01.2000 in Eschenbach und am 04.01.2000 in Neustadt am Kulm wieder abgenommen.

Neustadt am Kulm, den 05.01.2000



Pühl

1. Bürgermeister

